



Vorlage Nr.: V2980/14
Datum: 21. Oktober 2014

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Soziales und Wohnen	nicht öffentlich	beratend
Ausländerbeirat	öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Soziales

Gegenstand:

Kostensatzveränderung des Übergangwohnheimes für Wohnungslose auf der Pillnitzer Landstraße 273 in Folge der Einrichtung eines nächtlichen Wachschatzes

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Kostensatz des Übergangwohnheimes Pillnitzer Landstraße 273 zum 1. Dezember 2014 bzw. zum Ersten des Folgemonats nach Stadtratsbeschluss. Der Kostensatz beträgt 10,90 EUR pro belegtem Tag und Platz für die Kosten der Unterkunft.

bereits gefasste Beschlüsse:

V0973/11

aufzuhebende Beschlüsse:**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

5

10.100.31.5.0.01 Unterbringung von Wohnungslosen

33210000/43170000

2 TEUR (im Planansatz 2014 enthalten)

14 TEUR (im Planansatz 2014 enthalten)

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Begründung:

Im Objekt Pillnitzer Landstraße 273 werden im Zusammenhang mit dem weiter anhaltenden Zustrom von Flüchtlingen und der damit erforderlichen Schaffung weiterer Unterbringungsplätze vorrangig Personen untergebracht, welche der Landeshauptstadt Dresden durch das Land im Rahmen des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG) zugewiesen werden. Des Weiteren sollen Personen untergebracht werden, welche auf Grund des Aufenthaltsstatuswechsels ein Bleiberecht in Deutschland erhalten. Für diese Personengruppe besteht keine Pflicht der Unterbringung im Rahmen des SächsFlüAG, sondern im Rahmen ordnungspolizeirechtlicher Verpflichtungen, da es sich hier um Wohnungslose handelt. Für diesen Personenkreis bedarf es laut § 3 Abs. 1 Satz 5 der Übergangswohnheimsatzung zur Änderung des Kostensatzes eines Stadtratsbeschlusses.

Zur Erhöhung der Sicherheit nach Innen als auch nach Außen sowie zur Gewährleistung des gedeihlichen Zusammenlebens und der Vermeidung von erhöhtem Lärm in Nachtzeiten wurde, beginnend am 15. April 2014, in Absprache zwischen dem Sozialamt und dem Betreiber im Objekt analog vergleichbarer Einrichtungen ein Wachschutz installiert. Dieser ist täglich zwischen 22 Uhr und 5 Uhr im Objekt anwesend. An Samstagen und Sonntagen wird der Wachdienst zusätzlich Kontrollgänge zu variierenden Zeitpunkten durchführen. Bei Auffälligkeiten informiert der Wachschutz umgehend das Personal des Betreibers sowie bei Bedarf die Polizei oder anderweitige Dienste.

Der Kostensatz wurde infolge gemeinsamer Verhandlungen mit der Betreiberin, der Jaudes-BauBoden GmbH & Co. KG, kalkuliert. Es wurden ausschließlich die Kosten für den Wachschutz sowie der damit verbundene Bereitschaftsdienst bei Havarien ergänzt. Andere Positionen waren nicht Bestandteil der Verhandlungen. Der bisher gültige Kostensatz lag dem Stadtrat zur Entscheidung vor und wurde am 14. Juli 2011 (V0973/11) beschlossen.

Mit der Kostensatzveränderung wird der gemeinsame Vertrag darüber hinaus an den derzeit geltenden Standard angepasst. Das Profil des Übergangwohnheimes schließt das Anfallen von Betreuungskosten nach dem Sächsischen Polizeigesetz, die „Kosten der polizeirechtlichen Betreuung“ aus. Es fallen lediglich Kosten der Unterbringung an.

Der Kostensatz für Kosten der Unterkunft gilt lt. Übergangwohnheimsatzung der Landeshauptstadt Dresden als Benutzungsgebühr der Einrichtung und ist von den Nutzenden zu tragen. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen der Nutzenden wird die Benutzungsgebühr von der Landeshauptstadt Dresden als Trägerin der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II bzw. SGB XII übernommen. Mindestens bis zum 30. November 2014 beträgt die Benutzungsgebühr für Wohnungslose weiterhin 9,10 EUR/Platz und Tag.

Die Erhöhung des Kostensatzes ab dem 15. April 2014 für Kosten der Unterkunft von bisher 9,10 EUR/Platz und Tag auf 10,90 EUR/Platz und Tag bewirkt eine Erhöhung von Aufwendungen im Produkt „Unterbringung von Wohnungslosen“ im Jahr 2014 bei Ansatz einer 100 %igen Auslastung von 30 Plätzen in Höhe von 14 TEUR. Nach Beschluss der Benutzungsgebühr durch den Stadtrat ist der Mehraufwand haushaltsneutral, das heißt deckungsgleich bei Aufwendungen und Erträgen im Produkt „Unterbringung von Wohnungslosen“. Für den Zeitraum vom 15. April 2014 bis 30. November 2014 fallen aufgrund der niedrigeren Benutzungsgebühr Mindererträge in Höhe von 12 TEUR an, die aber durch Minderaufwendungen in den KdU nach SGB II bzw. SGB XII gedeckt sind.

Der Mehrbedarf in Höhe von 14 TEUR ist im Produkt „Unterbringung von Wohnungslosen“ in den bestehenden Planansätzen für 2014 im Rahmen der für Kostensatzerhöhungen, weitere Kapazitätsbedarfe und höhere Auslastungsgrade geplanten Anteile enthalten.

Die Aufwendungen für die individuelle sozialpädagogische Intervention fallen im SGB XII, Produktnummer 10.100.31.1.5.01 „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ als Pflichtleistung nach §§ 67 ff. SGB XII an. Die Leistungshöhe orientiert sich ausschließlich am individuellen Bedarf des Einzelnen und ist nicht Bestandteil dieser Vorlage.

Anlagenverzeichnis:

Kosten- und Finanzierungsübersicht